

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 13.06.2019
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Düffel
Az.: 33-7 16 01

5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 21.01.2016 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 10.03.2017, 2. Änderungsbeschluss vom 24.10.2017, 3. Änderungsbeschluss vom 28.05.2018 und 4. Änderungsbeschluss vom 19.12.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung **Düffel** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung **Düffel** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Frasselt	Flur 3	Flurstück 193
Gemarkung Kranenburg	Flur 4	Flurstück 29

2. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten in Abschrift zugestellt.
3. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung **Düffel** mit Sitz in Kranenburg.
5. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Der Flurbereinigungszweck im Verfahren Düffel besteht darin, den Landnutzungskonflikt durch den benötigten Flächenbedarf für das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung aufzulösen. Ziel des Bodenordnungsverfahren ist der freiwillige Flächenerwerb und (bei Bedarf) die Verlegung durch Tausch in die Handlungsräume.

Die Zuziehung der Flurstücke dient diesem Zweck und erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Düffel hat damit eine Größe von 195 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur elektronischen Widerspruchserhebung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Die Verarbeitung persönlicher Daten durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 und Art. 9 DSGVO sowie §§ 3 und 16 DSG NRW.

Sie erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ausschließlich zur Ermittlung und ordnungsgemäßen Beteiligung der Rechtsinhaber in Flurbereinigungsverfahren (§§ 11ff FlurbG).

Im Auftrag

(LS)

gezeichnet

(Ralph Merten)